

Bluetongue (Blauzungenkrankheit) in den Niederlanden

Bei Schafen aus einem Betrieb in Kerkrade/Holland ist Bluetongue festgestellt worden. Seit gestern, 22.45 Uhr, gilt für ganz Holland ein Exportverbot für lebende Klautiere (Rinder, Schafe und Ziegen) sowie für Produkte dieser Tiere (Sperma, Eizellen und Embryonen). Es wurden Maßnahmen angekündigt für ein Gebiet bis zu 150 km um den befallenen Betrieb. Da Kerkrade an der niederländischen Staatsgrenze liegt und an die deutsche Gemeinde Herzogenrath grenzt, sind auch Teile der Bundesrepublik in Mitleidenschaft gezogen:

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit stellt eine ernste Gefahr für die Tierhaltung in der betroffenen Region, im jeweiligen Mitgliedstaat und für die ganze EU dar. Weil das Blauzungenvirus auch durch den Wind über große Entfernungen (100 km) verfrachtet werden kann, müssen im Ausbruchsfall extrem weiträumige Maßnahmen ergriffen werden. Unter Berücksichtigung der geographischen, klimatischen und epizootiologischen Bedingungen werden ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 100 km sowie ein Beobachtungsgebiet von weiteren 50 km festgelegt. Aus diesen Gebieten heraus dürfen empfängliche Tiere (Wiederkäuer) grundsätzlich nicht bzw. nur unter Auflagen verbracht werden. Innerhalb der Gebiete gelten u.a. besondere Untersuchungspflichten.

Da sich die Schutzmaßnahmen nach dem Insektenflug richten und die Stechmücken durch Wind über große Entfernungen getrieben werden können, ist die Ausweisung weiträumiger Schutzgebiete vorgeschrieben: Um den Betrieb ist ein „Kerngebiet“ mit einem Radius von 20 km zu legen, in dem alle Wiederkäuer unverzüglich aufzustallen und amtlich zu untersuchen sind. In diesem Gebiet gilt bis auf weiteres ein absolutes „Stand still“ für alle Wiederkäuer.

Um die Gemeinde Kerkrade wird mit einem Radius von mind. 100 km ein Sperrbezirk gelegt sowie ein Beobachtungsgebiet von weiteren 50 km Radius, in dem alle Wiederkäuer zumindest während der Nachtstunden aufzustallen sind, weil in dieser Zeit die Infektionsgefährdung am größten ist. Aus dem Sperrbezirk und dem Beobachtungsgebiet dürfen empfängliche Tiere nicht verbracht werden; ein Verbringen in andere Bestände innerhalb dieser Restriktionsgebiete ist jedoch grundsätzlich zulässig.

Die Vorschriften sehen keine konkreten Fristen für die Aufhebung der Schutzmaßnahmen vor; diese wird von der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten bestimmt.

Quelle: BMELV, MUNLV, ADR, DBV

Weitere aktuelle Informationen unter www.dvfb.org